

weisen, daferne aber dergleichen ganz nicht vorhanden, und man sich wegen der eingehenden Huthung, auch sonst nicht auf ein billiges mit denen, so der Huthung berechtigt, vergleichen könnte, so sind doch nach und nach einige kleine und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze abzusondern, und zum Aufzuge zu bringen, auch mit Gräben, oder Zäunen zu versehen, und damit von Jahren zu Jahren fortzufahren.

§. 7.

Von der Schonung des neugesäeten oder gepflanzten Holzes.

Das neugesäete oder gepflanzte Holz, ist volle 8. Jahr zu schonen, und derjenige, der durch Vieh oder sonst sonst wesentlich daran Schadenthut, oder veranlaßet, nicht allein solchen zu ersetzen schuldig, sondern auch mit der Strafe 14. Tage, bis 4. Wochen Stöcke zu räumen, zu belegen, wobey ihn doch frey gelassen werden soll, ob er solches selbst, oder durch einen Arbeiter verrichten, oder vor jeden Tag 3. Gr. welche jedoch zu nichts anders, als zu dieser Arbeit, anzuvenden, bezahlen wolle. Würde sich auch finden, daß einige Forst-Bediente und Beamte hierunter nachgesehen, und die Strafe nicht behörig erinnert, oder exigiret, sollen sie wenigstens ein Quartal ihrer Besoldung verlustig seyn, oder die Beamten, wenn sie keine ordentliche Besoldung haben, in empfindliche Geld-Strafe genommen, und diese ebenmäßig zu Ausrottung derer Stöcke angewendet werden.

§. 8.

Von der Verwahrung derer mit Holz besetzten Plätze.

Damit die mit Holz besetzten Plätze, so viel möglich vor Vieh und Wild verwahrt werden mögen, haben Unsere Ober-Forstmeistere, Beamte und Forst-Bediente, alle mögliche Sorgfalt zu tragen, und dieselben, so gut, als nur möglich seyn will, vermahnen zu lassen, darzu auch entweder an Orten, wo das Holz gar zu dicke aufwächst, Stangen ausheben, oder dürre Aeste, Dörner und dergleichen darzu anwenden zu lassen.

§. 9.

Von Wiederbesetzung derer rückgebliebenen besetzten Holz-Plätze.

Eben diese Unsere Beamten und Forst-Bedienten haben sorgfältig Acht zu geben, wo von neu angebaute Holz-Plätze, ziemliche Flecke zurück bleiben, und gar nicht aufkommen, und sodann solche anderweit zu besäen, damit auch so lange, bis es bestanden, fortzufahren, sowohl, wo in Zukunft Holz angewiesen, oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holz-Saamen wieder auszustreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einigermaßen leidet, sind vornehmlich Eichen und Buch-Eckern zu stecken, unter den andern Holz-Saamen auch wilde Obst-Körner mit zu säen, zu welchem Ende, und damit dieser Endzweck um so vielmehr erreicht werden möge, sollen an Orten, wo dergleichen Holz zu säen Gelegenheit sich ereignet, ein jedes Amts-Dorfschuldigen, eine gewisse Quantität reiffer Obst-Körner, wie etwa daselbst zu wachsen pflegen, auf Verlangen in das Amt zu liefern, Unsere Beamten und Forst-Bedienten aber, wie ratione dieser letztern, bereits oben erwehnet worden, haben Sorge zu tragen, daß jederzeit gnugsame Eicheln, nebst allen übrigen Holz-Saamen, gesammelt werden, und daran kein Mangel fürfallen möge.

§. 10.

Von denen Annahmen und andern Ungebührens derer Forst-Bedienten.

Weith auch viele von Unseren Forst-Bedienten zu dem Holz-Mangel dadurch nicht wenig beygetragen haben mögen, daß sie sich in Unseren Hölzern ungebührlicher Weise vieler Grase-Flecken, Wiesen und Huthungen angemahet, auch um ihres Genußes willen, andern Leuten gestattet, sich neuerlicher Huthungen, unbesugten Moos- und Streu-Rechens, Grasens, Heumachens, Aescherns, Fichten-Reißens, oder Harzens zu unterfangen: Wir aber solches abgefieller wissen wollen; Als befehlen Wir allen Unseren Forst-Meistern und Beamten ernstlich, alle diejenigen Plätze, deren sich die Jagd- und Forst-Be-

Befehl an die Forst-Meistere und Beamten dieserhalb.

dienten angemahet, und die ihnen nicht ausdrücklich und deutlich in ihren Bestellungen und Becehligen zu ihrer Unterhaltung eingeräumt worden, ingleichen die, so sonst alieniret oder andern überlassen, pflichtmäßig unter die in §. 1. zu unserm Cammer-Collegio einzuschicken anbefohlene Specificationes zu bringen, auch dabey zugleich zu melden, wenn solche Veräußerung, und ob solche ohne Unsere Vergünstigung, oder auf Unserm Befehl geschehen, nicht weniger, wie groß solche Plätze, mit anzumerken, auch darüber nach Gelegenheit einen Riß zu verfertigen, deren auch keine zu verschweigen, sondern da ohnedieß dergleichen, ohne Unserm Vorbewußt, und ausdrücklicher Verordnung, unternommene eigenmächtige Annahmen, oder Alienationes an sich verbotzen, strafbar und zu aller Zeit ungültig sind, alle Plätze, derer sie, oder andere sich zur Ungebühr angemahet, nach dessen Befindung in Anflug zu bringen, denen Forst-Bedienten, sich dergleichen in Zukunft anzumahen, oder auch ein mehrers an Vieh, als ihnen in ihren Bestellungen und Becehligen verstatet, zu halten, in keine Wege zugestatten, die Haltung derer Ziegen hingegen, und aller andern zur Ungebühr und ohne Concession angemaheten Vortheile, an Grafen, Aeschern, Harzen und dergleichen schlechterdings zu untersagen. Wie Wie denn auch überhaupt das Ausrotten und Ausbreannen in und an denen Hölzern, auch die auf solche Weise zum öftern wahrgenommene Erweiterung, derer daran stossende Grund-Stücke und Felder, oder in denen Waldungen liegende Plätze und Wiesen, bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß, auch nach Befinden anderer und härterer Strafe, durchgehends verbotzen haben wollen.

§. 11.

Damit nun über diesem Mandat um so viel ernstlicher gehalten werden möge, haben nicht allein Unsere Ober-Forst-Meistere und Beamten, die im §. 1. binnen 2. Monathen einzuschicken anbefohlene Specificationes einzureichen, sondern auch alle Jahre jedesmahl im Monath Decembr. von demjenigen, was sie nach Einleitung dieser Unserer Landes-Väterlichen Verordnung für Anstalt getroffen, und wie erwan in Zukunft Unsere gnädigste Intention am söglichsten erreicht werden könne, zu Unserm Cammer-Collegio unterthänigste Berichte zu erstatten, welche selbiges darauf nach Befinden mit Resolution zu versehen, oder an Uns unterthänigst zu referiren, so wohl wenigstens alle 3. Jahre durch gewisse Commissarien in denen Aemtern dieserhalb Unternehmung anzustellen, denen Forst-Bedienten und Beamten auch, die sich nachlässig bezeigen, auf keine Weise nachzusehen wissen wird. Inmassen auch Unsere Land-Cammer-Räthe, Ober-Aufscher, Amts-Hauptleute und Beamten, nicht weniger ihres Orts darauf mit Acht zu geben, und da sie, daß diesem allen nicht behörig nachgelebet würde, vermerken sollten, solches pflichtmäßig anzuzeigen haben.

§. 12.

Sollen alle Expeditiones, Citationes und überhaupt alle in diesem Mandat denen Beamten und Forst-Bedienten anbefohlene Verrichtungen, sie haben Rahmen, wie sie wollen, von denselben auf fleißigste und pflichtmäßigste, auch ex officio und ohne Entgeld, verrichtet und expediret, mithin Unsere getreue Unterthanen auf keinertley Art und Weise occasione dieses Mandats, mit Sporteln, oder andere Unkosten beschweret, noch auch bey Vermeidung harter Strafe, von ihnen einige Exceas oder Collusiones derer Forst-Bedienten gestattet werden.

Wie nun in vorhergehenden wegen Unserer eigenthümlichen Waldungen und Hölzer gnugsame Ver-

Verbot des Ausrottens und Ausbreannens, auch Erweiterung derer anstossenden Grundstücke und Felder.

An denen alle 3. Jahre, zu veranstaltenden Commis-sarischen Unternehmung. Inmassen auch Land-Cammer-Räthe, Amts-Hauptleute.

Alle Expeditiones etc. in diesen Anbesohlnissen sind ex Officio zu verrichten.

sehung